



## *Quellen der Grundrechte: landes- und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz*

schwerderecht nicht übernommen haben. Liechtenstein unterzog sich 2008 einer UPR.<sup>10</sup>

### 3. Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht

#### 3.1 Stellung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht

Liechtenstein folgt der Lehre des Monismus bzw. dem System der automatischen Adoption: Der internationale Vertrag tritt zugleich auf völkerrechtlicher und auf landesrechtlicher Ebene in Kraft. Das Völkervertragsrecht gilt fortan ohne weiteres, d.h. ohne einen zusätzlichen staatlichen Akt.

14

#### 3.2 Rang des Konventionsrechts im innerstaatlichen Recht

Die liechtensteinische Rechtsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, welchen Rang Staatsverträge innerstaatlich einnehmen. Völkerrechtliche Abkommen können materiell Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrang haben. Seit der Verfassungsrevision von 2003 sieht die Verfassung die Überprüfbarkeit der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof vor, sodass diese formell Unterverfassungsrang haben. Gleichzeitig können aber gemäss Art. 15 Abs. 2 StGHG zahlreiche staatsvertragliche Individualrechte wie verfassungsmässige Rechte mit Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden und haben somit materiell Verfassungsrang. Dies gilt explizit für die EMRK, den UNO-Pakt II sowie die Übereinkommen gegen die Folter, die Geschlechter- und die Rassendiskriminierung.<sup>11</sup>

15

#### 3.3 Unmittelbare Anwendbarkeit des Konventionsrechts

Den betreffenden internationalen Verträgen ist zu entnehmen, ob sie für die unmittelbare Anwendung spezifisch genug sind. Beispielsweise sind

16

10 Informationen über die UPR Liechtensteins sind über <[www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li)> (Rubrik Staat/Aussenpolitik/Menschenrechte) abrufbar; besucht am 1.6.2010.

11 Ausführungen entnommen dem vierten Länderbericht Liechtensteins vom 11.8.2009 gemäss Art. 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, <[www.liechtenstein.li/4\\_laenderbericht.pdf](http://www.liechtenstein.li/4_laenderbericht.pdf)>, besucht am 1.6.2010. Vgl. ferner Thüerer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, S. 108 ff.; Becker, Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht, S. 199 ff., S. 275 ff., S. 655 ff.

